



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jeden Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Zeilenzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$ , Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$ , Seite 1000 M.,  $\frac{1}{8}$ , Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 5025 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 3000 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 1500 M. Stellensuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 200 % Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Kartierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteiger., auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedw. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 223 (N. 150).

Leipzig, Sonnabend den 23. September 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Das Reichswirtschaftsministerium bezeichnet es in einer Zuschrift an die Außenhandelsnebenstelle als überaus wünschenswert, daß der Buchhandel für eine Stabilisierung seiner Verkaufspreise im Ausland besorgt sein möge. Dieses Ziel erscheint nur erreichbar, wenn der Verlagsbuchhandel mehr noch als bisher von der Möglichkeit der Festsetzung besonderer Auslandsverkaufspreise in fremder Währung Gebrauch macht. Die Berechnung genereller Aufschläge auf die Inlandpreise muß in Anbetracht der sehr starken Kursschwankungen zu großer Unsicherheit der Preisbildung für das ausländische Sortiment und die Käuferschaft führen und sollte daher im Verhältnis zu der Berechnung besonderer Auslandspreise nur bei einem geringen Teil der deutschen Verlagsproduktion in Anwendung kommen.

Die Festsetzung besonderer Auslandspreise in fremder Währung bedeutet keine allzu große Belastung für den Verlag, da es genügt, wenn der Preis eines Buches nur in der Währung eines hochvalutigen Landes bekanntgegeben wird, während für die Lieferung nach den übrigen hochvalutigen Ländern die Umrechnungskurse in Anwendung kommen, wie sie die Außenhandelsnebenstelle in ihrem Verlegerverzeichnis zur Verkaufsordnung für Auslandslieferungen veröffentlicht hat.

Der Vorteil einer solchen Preisfestsetzung ist augenscheinlich. Der Verlag bleibt in der Lage, Mehrerlöse zu erzielen, die hinter den Einnahmen bei der Berechnung von generellen Aufschlägen auf die Inlandpreise nicht zurückbleiben, da die Außenhandelsnebenstelle bei ihrer Preisprüfung hierauf gebührend Rücksicht nimmt. Er braucht auch den ausländischen Preis nur einmal zu veröffentlichen, da dieser auf längere Zeit Geltung behält und an den Schwankungen der Inlandpreise nicht teilnimmt; Exporteure und ausländische Sortimente werden in die Lage versetzt, zu festen Preisen wie in Friedenszeiten abzuschließen; die ausländische Käuferschaft aber erhält wieder eine gewisse Stetigkeit der Preise, auf die sie — wie aus zahlreichen Zuschriften zu erkennen ist — besonderes Gewicht legt. Außerdem hat diese Preisberechnung den Vorteil im Gefolge, daß in fremden Währungen gezahlt wird und dadurch dem Inland Devisen zufließen.

Wir bitten in Würdigung dieser Gesichtspunkte und richtiger Erkenntnis des sich hieraus ergebenden eigenen Vorteils unsere Verlegermitglieder, von der Festsetzung der Preise in fremder Währung für ihre Verlagszeugnisse möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 8. September 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Volkmann.

Mag Röder.

Otto Paetsch.

Ernst Reinhardt.

### Bekanntmachung.

#### Bestimmungen für den Copyright-Schutz deutscher Bücher in Amerika.

1. In jedes zu schützende Werk muß der Vermerk »Copyright by ...«, Name und Jahreszahl auf dem Titelblatt oder der dem Titelblatte folgenden Seite eingedruckt sein. Das Werk darf keinen Text in englischer Sprache enthalten; nur Erläuterungen und Zusätze in Englisch sind gestattet.
2. Von jedem zu schützenden Werk muß sofort nach Erscheinen 1 Exemplar dem Amerika-Institut in Berlin NW. 7, Universitätsstraße 8, zur Weiterbeförderung an die Congress-Bibliothek in Washington übermittelt werden. Jedem Werk ist vom Verleger ein vorschriftsmäßig ausgefülltes Anmeldeformular beizufügen, auf Grund dessen die von der Congress-Bibliothek verlangte Begleitkarte vom Amerika-Institut ausgefüllt wird. (Anmeldeformulare sind im Amerika-Institut zum Preise von 1.— M je Exemplar gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages erhältlich.)
3. Die Gebühren betragen je Werk 1 Doll. 10 Cents und sind gleichzeitig mit Einlieferung der Bücher an das Amerika-Institut dem Bankhaus Gebr. Arnhold in Berlin, Französischestr. 33, in einem auf eine amerikanische Bank